

## UPDATE ÖPNV-RECHT

### **DAS RECHT AUF EINE NICHT-BINÄRE ANREDE BEI FAHRKARTENKAUF**

**LG Frankfurt, Urteil vom 03.12.2020, 2-13 O 131/20**

Eine Person, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnet (nicht-binär), kann beim Fahrkartenkauf eine geschlechtsneutrale Ansprache verlangen. Die zwingende Verpflichtung zu der Angabe „Herr“ oder „Frau“ verletze Personen nicht-binärer Geschlechtsidentität in ihrem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht, entschied das LG Frankfurt.

In dem konkreten Fall wollte die klagende Person auf der Internetseite des beklagten Eisenbahnunternehmens eine Fahrkarte erwerben. Voraussetzung war die Auswahl der Anrede „Herr“ oder „Frau“. Die Auswahl konnte auch nicht offengelassen werden, da in diesem Fall eine Fehlermeldung erschien. Entsprechend der getätigten Auswahl erfolgte auch die weitere Kommunikation.

Das LG Frankfurt hat einen Unterlassungsanspruch nach §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB der klagenden Person aufgrund einer Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts anerkannt. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schütze auch die geschlechtliche Identität, wofür die Anredeform von zentraler Bedeutung sei, da sich hierüber die Zuordnung zu einem Geschlecht vollziehe. Da das Geschlecht des Vertragspartners für die von der Beklagten erbrachte Dienstleistung völlig irrelevant sei, die Zuordnung zu einem Geschlecht für die individuelle Identität aber eine Schlüsselperson innehave, liege eine rechtswidrige Verletzung des Persönlichkeitsrechts vor. Der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts beginne auch nicht erst mit erfolgter Personenstandsänderung, da sich die Anrede nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes nach dem Selbstverständnis der Person bezüglich ihrer selbst empfundenen Geschlechtszugehörigkeit richte. Jedoch verneinte das Gericht einen Anspruch auf Schadenersatz, da die Persönlichkeitsverletzung nicht böswillig erfolgt sei, sondern nur der „Reflex massenhafter Abwicklung standardisierter Vorgänge“ sei. Der Grad des Verschuldens sei daher gering und die Persönlichkeitsrechtsverletzung nicht derart schwerwiegend, dass sie die Geldentschädigung erfordere.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Anbietern von Dienstleistungen ist zu empfehlen, geschlechtsneutrale Formularfelder in ihren Kontaktformularen einzupflegen. Das dürfte nicht nur für Online-Geschäfte, sondern für den gesamten Geschäftsverkehr gelten. Eine zwingende Pflicht zur Auswahl der Anrede „Herr“ oder „Frau“ sollte vermieden werden. Eine Möglichkeit wäre die Schaffung einer weiteren geschlechtsneutralen Anrede – wie z.B. „Guten Tag“.